Hartmann & Gigerl

Begl. Abschrift

Rechtsanwälte Dr. Hartmann & Dr. Gigerl
Postfach 100765, 45607 Recklinghausen

279/02G09

Landgericht Bochum
Westring 8

44787 Bochum

Dr. Dierk Hartmann
Dr. H.-Jochen Gigerl
Rechtsanwälte und Notare

Telefon 02361/22252
Telefax 02361/12277

45657 Recklinghausen, 10.05.2002
Königswall 24
(im Hause der Deutschen Bank)

Bürozeiten
Mo - Fr: 8 - 13 h; Mo - Di: 14 - 18 h
Mi: ab 13 h geschlossen
Do: 14 - 19 h; Fr: 14 - 17 h

AZ:279/02G09 kr\D3\D5134
Rückfragen: Frau Krausenbaum

K L A G E

des Herrn Hans-Dieter Grosse Büning, Friedrichstr. 2 - 4, 47552 Marl,

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Hartmann und Dr. Gigerl, Königswall 24, 45657 Recklinghausen -

g e g e n

Herrn Rainer Hoffmann, Lohweg 26, 45665 Recklinghausen,

- Beklagter -

wegen Unterlassung und Widerruf,
Wert, vorläufig: 7.500,00 Euro.

Namens und im Auftrage des Klägers erheben wir Klage mit folgenden Anträgen:

1.
Der Beklagte wird verurteilt,

a)
es zu unterlassen, gegenüber Dritten, insbesondere auch in der Öffentlichkeit und im Internet, im Zusammenhang mit dem Vertrieb, dem Ein-

bau und der Bewerbung von Solaranlagen im Bereich der Wohnbebauung zu behaupten, der Kläger verhalte sich betrügerisch oder habe sich betrügerisch verhalten und er berate unseriös.

b)
Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird dem Beklagten ein Ordnungsgeld in Höhe von 50.000,00 Euro, ersatzweise zwei Monate Ordnungshaft, angedroht.

2.
Der Beklagte wird weiter verurteilt, seine ins Internet, insbesondere über die Homepage www.rh26.de gestellte Behauptung, der Kläger verhalte sich oder habe sich im Zusammenhang mit Solaranlagen betrügerisch verhalten, durch schriftliche Erklärung an jeweils gleicher Stelle im Internet zu widerrufen.

3.
Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Begründung
Der Beklagte äußert sich gegenüber dem Kläger im Internet in ehrenrühriger Weise, was noch näher ausgeführt wird. Hintergrund ist folgender:

Der Kläger betreibt einen Meisterbetrieb für den Zentralheizungs- und Lüftungsbau sowie für Gas- und Wasserinstallationen. Er hatte im Oktober 1996 einen Werkvertrag über die Errichtung einer Heizungs- und Solaranlage geschlossen. In diesem Zusammenhang kam es zwischen den Parteien zu einem Rechtsstreit, da der Kläger restlichen Werklohn einklagte und der Beklagte Mängelrügen erhob. Insoweit erließ zunächst das Landgericht Bochum und dann infolge Berufungseinlegung durch den Beklagten das OLG Hamm jeweils ein Urteil.

Beweis: Vorlage des Urteils des Landgerichts Bochum vom 07.12.1999 (1 O 302/97) in Kopie - Anlage I -
Vorlage des Urteils des OLG Hamm vom 04.07.2001 (12 U 27/00) in Kopie - Anlage II -

Der Ausgang beider Verfahren war für den Beklagten unbefriedigend. Mit seinen Einwänden konnte er im Wesentlichen nicht durchdringen, so dass er zur Zahlung verurteilt wurde. Insbesondere wurde ihm durch den Sachverständigen und auch die Gerichte bescheinigt, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung keine Mängel vorlagen.

Beweis: wie vor

Der Beklagte betreibt seit diesen Verfahren gewissermaßen einen "Feldzug" gegen den Kläger und die Solarbranche, wobei er sich hierüber in breitester Weise negativ im Internet auslässt. Im Rahmen des damaligen Verfahrens hatte er

auch behauptet, er sei durch den Kläger durch Werbung in einer Zeitungsanzeige vom Oktober 1998 getäuscht worden, weil dort die Aussage getroffen worden war: "60 % bis 70 % Ihres Warmwasserbedarfs können Sie auch in Deutschland mit einer Solaranlage decken". Mit diesen Rügen drang der Beklagte in den vorgenannten Verfahren aber nicht durch, da sowohl das Landgericht Bochum als auch das OLG Hamm die Auffassung vertraten, dass sowohl die Abbildung als auch der Werbetext der Zeitungsanzeige bei verständiger Auslegung nicht bedeuten könne, dass nicht nur 60 % bis 70 % des Warmwasserbedarfs durch die Solaranlage gedeckt werden können, sondern auch ein entsprechender Anteil des Heizbedarfs.

Beweis: wie vor

Hier verrannte sich der Beklagte in eine Auslegung, die durch den objektiven Erklärungswert der Zeitungsanzeige in keiner Weise gedeckt war und die auch nicht die Sicht eines objektiven Betrachters darstellten. Der Beklagte schaltete den Verbraucherschutz in Berlin ein und versuchte auf diesem Wege, die Werbeaussage des Klägers in der Zeitungsanzeige zu kippen. Auch dies gelang ihm in zwei Instanzen nicht, da sowohl das Landgericht Essen als auch das OLG Hamm übereinstimmend die Auffassung vertraten, dass diese Werbeaussage in keiner Weise irreführend ist. Das OLG Hamm führte dazu aus, dass nach dem Gesamtzusammenhang der Anzeigengestaltung eine Irreführung eines durchschnittlich informierten und verständigen Adressaten nicht festzustellen sei.

Beweis: Vorlage des Urteils des Landgerichts Essen vom 08.04.1999 (43 O 10/99) in Kopie - Anlage III -
Vorlage des Urteils des OLG Hamm vom 27.01.2000 (4 U 112/99) in Kopie - Anlage IV -

Der Beklagte war aber unbelehrbar und strengte einen Prozess gegen den Kläger beim Amtsgericht Marl auf Zahlung von 964,69 DM an, wobei er die Klage wiederum mit der Zeitungsanzeige begründete und nach wie vor behauptete, er sei aufgrund der Annonce darüber getäuscht worden, dass die Solaranlage tatsächlich nicht 60 % bis 70 % des gesamten Warmwasserbedarfs eines Haushalts einschließlich des Brauchwassers für die Heizung decken könne. Er verlangte daher 60 % des Wasserbedarfs für die Jahre 1998 bis 2001 als Erstattung, "da die Solaranlage nach seinem Wissen kein Wasser geliefert habe". Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Werkvertrag über die Solaranlage im Jahre 1996 abgeschlossen und die Anlage Anfang 1997 eingebaut wurde, die Zeitungsanzeige aber von 1998 stammt. Diese kaum noch nachvollziehbare Klage wurde durch das Amtsgericht Marl mangels Schlüssigkeit abgewiesen.

Beweis: Vorlage des Urteils des Amtsgerichts Marl vom 15.02.2002 (16 C 676/01) in Kopie - Anlage V -
Beiziehung der vorgenannten Prozessakte
Vorlage der Rechnung des Beklagten vom 11.08.2001 - Anlage VI -

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte, wie nicht anders zu erwarten war, Berufung eingelegt. Über die Berufung ist noch nicht entschieden. Sie wird hier bereits mangels Erreichens der erforderlichen Beschwer als unzulässig angesehen.

In einem weiteren Prozess hatte der Beklagte versucht, den Kläger auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen. Dabei ging es um den Vorwurf, der Kläger habe sich im Laufe des Bauprozesses über den Beklagten in der Weise geäußert, dass dieser zahlungsunfähig sei bzw. sich in Zahlungsschwierigkeiten befinde.

Auch diese Klage wurde in zwei Instanzen abgewiesen, unter anderem auch mit der Begründung, dass der Beklagten den Bauprozess ersichtlich zum Anlass genommen habe, einen "Feldzug" gegen die Solarenergie, zumindest aber gegen die seiner Meinung nach unrichtigen Versprechungen der gesamten Branche bezüglich der Möglichkeiten der Energieeinsparung, zu führen. Er habe dem Kläger schon frühzeitig zu Beginn des Bauverfahrens genau das vorgeworfen, was er jetzt selbst beanstande. In einem Schreiben habe er sinngemäß zu verstehen gegeben, dass der Kläger aus Liquiditätsgründen nicht mehr beliefert werde, "die Firma Grosse-Büning sei pleite". Er spreche in diesem Telefax weiter von einem Konkurs des Unternehmers. Beide Behauptungen waren unrichtig.

Beweis: Vorlage des Urteils des Amtsgerichts Marl vom 06.04.2001 (16 C 693/00) in Kopie - Anlage VII -
Vorlage des Urteils des Landgerichts Essen vom 30.01.2002 (13 S 219/01) in Kopie - Anlage VIII -

Diese Verfahren verdeutlichen die Denkungsweise des Beklagten und dessen Unwillen, eine gerichtliche Entscheidung hinsichtlich der Feststellung, dass keine irreführende Werbung vorgelegen hat, zu akzeptieren.

Der Beklagte verbreitet sich bereits seit einiger Zeit im Internet, unter anderem unter www.rh26.de, www.solarkritik.de, www.richterdatenbank.org, www.justizirrtum.de etc.

Wir fügen in der Anlage ein Konvolut von Veröffentlichungen bei, die der Beklagte im Internet platziert hat.

Beweis: Internetauszüge - Anlagen IX bis XX -

Unter anderem hat der Beklagte auch Folgendes erklärt: "Ich werde alle Hebel in Bewegung setzen, dass dieser Solarheizungsbauer nicht weiter Solaranlagen verkaufen darf ...".

Beweis: Vorlage eines Internetauszuges - Anlage X -

In der Vergangenheit hat der Kläger sich bemüht, sachlich zu bleiben und sich nicht provozieren zu lassen. Er hatte daher außer der berechtigten Zahlungsklage zunächst auch keine weiteren gerichtlichen Schritte gegen den Beklagten veranlasst. Mittlerweile nimmt das Verhalten des Beklagten aber einen nicht mehr hinnehmbaren geschäftsschädigenden Charakter an, da auch potentielle Kunden des Klägers - wie vom Beklagten beabsichtigt - die Ausführungen des Beklagten im Internet lesen und der Kläger hierauf des Öfteren angesprochen wird. Da der Kläger jetzt aber offenbar alle Grenzen des noch Zumutbaren und Hinnehmbaren überschritten hat, ist diesem Verhalten nunmehr ein Ende zu setzen. Über alle möglichen Querverbindungen im Internet verweist der Beklag-

te auf seine Homepage, zum Beispiel unter www.solarbranche.de mit dem Hinweis, seine Homepage zu besuchen und man werde verstehen, warum ...(siehe Anlage IX). Vom Kläger hatte er als miserablem Solarheizungsbauer und einer solarfachlichen Null gesprochen. All dies ist objektiv nicht mehr zu begründen und unverschämt. Der Kläger ist Fachmann auf dem Gebiet der Solartechnik, hat einen Meisterbrief und ist seit vielen Jahren in dieser Branche tätig. Er unterhält in Marl einen gut eingeführten Betrieb und hat ein Verhalten, wie es der Beklagte an den Tag legt, noch nicht erlebt. Nachdem der Beklagte nunmehr aber zu Mitteln greift, die weit unterhalb der Gürtellinie liegen, ist jetzt Klage geboten.

In seiner Homepage hat der Beklagte unter dem 02.04.2002 Folgendes veröffentlicht:

> "Auf besonderen Wunsch wird der Solaranbieter, der 1996 die Solaranlage bei mir installiert hat, nun namentlich unter "MySolar" erwähnt. Er wirbt nach wie vor mit 20 Jahren Erfahrung im Solarbereich im aktuellen Branchenbuch 2002/2003. Eine mögliche Betrugsstrafanzeige ist leider nicht mehr möglich, da der Sachverhalt seit 01.10.2001 verjährt ist, wie die Staatsanwaltschaft Essen heute mitgeteilt hat. Der Sachverhalt hätte eine Strafanzeige gerechtfertigt. ...Es gibt noch andere Möglichkeiten, vor diesem Solaranbieter andere potentielle Solarkunden zu schützen. ..."

Beweis: Auszug aus der Eröffnungsseite der Homepage des Beklagten in Kopie - Anlage XIV -

Der Beklagte wirft dem Kläger hier betrügerisches Verhalten vor und meint damit offenbar die hier bereits näher zitierte Werbeanzeige, die bereits Gegenstand diverser hier genannter gerichtlicher Verfahren war. Ferner erweckt er den Eindruck, der Kläger verhalte sich fortlaufend in gleicher (betrügerischer) Weise, da offenbar andere potentielle Solarkunden vor diesem zu schützen seien. Darüber hinaus behauptet der Beklagte, der Kläger berate im Zusammenhang mit Solarenergie "unseriös".

Beweis: Vorlage eines Auszuges aus der Homepage des Beklagten in Internet in Kopie - Anlage XXI -

Dabei bezieht er sich erneut auf die frühere Werbeaussage des Klägers.

Beweis: wie vor

Darüber hinaus hat der Beklagte die Behauptung der angeblich unseriösen Beratung auch so ins Internet gestellt, dass bei der Sucheingabe Grosse-Büning nicht nur die eigene Homepage des Betriebes des Klägers auftaucht, sondern auch der Link zur Homepage des Beklagten unter Hinweis auf unseriöse Beratung auftaucht, der Beklagte dem Kläger also gewissermaßen ein "Kuckucksei" in Nest gelegt hat.

Beweis: Vorlage des Internetauszuges in Kopie - Anlage XVII -

Dass bei der Werbeaussage keine Unseriösität vorgelegen hat und vorliegt, haben die Gerichte, insbesondere auch das OLG Hamm, rechtskräftig entschieden. Die falschen Behauptungen sind ehrabschneidend und geschäftsschädigend.

Den Vorwurf des Betruges und der Unseriösität muss sich der Kläger aber nicht gefallen lassen, zumal dieser Vorwurf an den Haaren herbeigezogen ist und in das Persönlichkeitsrecht und die Ehre des Klägers in gravierender Weise eingreift. Auch liegt hier ein Eingriff in den Geschäftsbetrieb des Klägers vor, da der Beklagte ganz offensichtlich mit derartigen Behauptungen und seinen Verbreitungen im Internet erreichen will, dass der Kläger durch derartige Verunglimpfungen nicht mehr konkurrenzfähig sein soll mit der Folge, dass der Beklagte offenbar sein Handeln darauf abstellt, dass der Kläger seinen Betrieb einstellen soll. Nicht anders ist seine Drohung zu verstehen, dass er alle Hebel in Bewegung setzen werde, dass der Kläger nicht weiter Solaranlagen verkaufen dürfe. Welche Verirrungen der Beklagte im Rahmen dieses "Feldzuges" gegen den Klägers durchläuft, mögen seine weiteren Ausführungen im Internet sein. So wird an anderer Stelle auf ein Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 07.05.2001 in seiner Dokumentensammlung verwiesen, was letztlich dazu geführt habe, Klage beim Bundesverfassungsgericht gegen Bundeskanzler Schröder einzureichen wegen seiner Schirmherrschaft bei SOLAR-NA-KLAR. Der Beklagte hatte sich auch an den BGH, das Bundesverfassungsgericht und den europäischen Gerichtshof wegen der Werbeaussage des Klägers gewandt, jeweils immer erfolglos. Des Weiteren hat der Beklagte unter www.solarkritik.de (Dokumente) sich zu den hier bereits näher zitierten Entscheidungen des LG Bochum und OLG Hamm im Hinblick auf die vom Beklagten angegriffene Werbung des Klägers geäußert. Hierzu führt der Beklagte in völliger Übersteigerung des rechtlich noch Nachvollziehbaren an, dass

> "bezüglich der Entscheidungen des LG Bochum und OLG Hamm der Verdacht auf Rechtsbeugung besteht".

Beweis: Auszug aus dem Internet in der Rubrik des Beklagten zur "Wahrheit über Solaranlagen" unter www.solarkritik.de Dokumente - Anlage XVIII -

Ferner ist dort von einem Gefälligkeitsurteil die Rede.

Beweis: wie vor

Unter www.justizirrtum.de hat der Beklagte am 15.04.2002 unter der Überschrift Mogelpackung Solartechnik Folgendes geschrieben:

> "Von den deutschen Gerichten und Verbraucherverbänden wird die betrügerische Schönrednerwerbung der Solarbranche unterstützt, die behauptet, dass man mit thermischen Solaranlagen 60 % Wärmeenergie einsparen könne. ... Darüber gibt meine Homepage ausführlich Auskunft und die Beweise sind nachhaltig, um den Verdacht der Korruption der Solarbranche von deutschen Justiz-Gerichten zu belegen. ..."

Beweis: Vorlage des Internetauszuges in Kopie - Anlage XX -

Soweit ersichtlich ist, hat der Beklagte die zu seinen Lasten ergangenen, hier näher zitierten Urteile keineswegs vollständig im Internet veröffentlicht. Der Beklagte wird hierfür seine Gründe gehabt haben. Jedenfalls ist der Kläger nicht mehr bereit, dieses geschäftsschädigende, diffamierende und ehrenrührige Verhalten weiter hinzunehmen. Die Behauptung, eine mögliche Betrugsstrafanzeige sei leider nicht mehr möglich, da der Sachverhalt seit dem 01.10.2001 verjährt sei, indiziert die Behauptung, der Kläger habe den Beklagten angeblich betrogen. Gleiches gilt für die Behauptung, der Sachverhalt hätte eine Strafanzeige gerechtfertigt.

Beweis: Vorlage des Internetauszuges in Kopie - Anlage XIV -

Derartige Entgleisungen des Beklagten sind auch nicht mehr durch das Recht zur freien Meinungsäußerung oder die Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt, zumal rechtskräftige Entscheidungen vorliegen, wonach die Werbemaßnahme des Klägers in jeder Hinsicht rechtlich bzw. wettbewerbsrechtlich zulässig war.

Es besteht hier auch eine Wiederholungsgefahr, da der Beklagte in seinen Internetäußerungen angekündigt hat, dass er weiter gegen den Kläger vorgehen wolle, dass es (nebulös ausgedrückt) noch andere Möglichkeiten gebe, andere potentielle Solarkunden vor diesem Solaranbieter zu schützen. Der Beklagte greift mit Rundumschlägen um sich, die in keiner Weise sachlich gerechtfertigt sind. Von ihm werden unwahre Tatsachenbehauptungen und damit verbunden ehrenrührige Erklärungen im Zusammenhang mit dem Kläger abgegeben. Das wiederholte und breit angelegte Verhalten des Beklagten und seine Hartnäckigkeit führen dazu, dass hier eine schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegt und ebenfalls ein schwerwiegender Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Klägers. Dieses Verhalten ist rechtswidrig und schuldhaft, so dass jetzt Klage geboten war.

Der Beklagte war zuvor mit Schreiben vom 26.04.2002 unter Fristsetzung zum 02.05.2002 aufgefordert worden, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, wonach er sich verpflichten sollte, die Behauptung betrügerischen Verhaltens zukünftig zu unterlassen und die aufgestellten Behauptungen auch zu widerrufen.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom 26.04.2002 nebst Unterlassungserklärung in Kopie - Anlage XXII -

Da der Beklagte die geforderte Erklärung nicht abgegeben hat, sind gerichtliche Schritte unausweichlich, zumal er auch dem Vorwurf der unseriösen Beratung aufrechterhalten will.

Hinsichtlich des Streitwertes ist zu bedenken, dass es sich hier um gravierende ehrenrührige Behauptungen handelt, dass der Beklagte auch in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Klägers durch derartige ehrenrührige Behauptungen eingreifen will und es ihm letztlich offenbar auf die Vernichtung des Klägers in seiner beruflichen Existenz ankommt. Korrespondenzpartner im Internet, die den Beklagten haben wissen lassen, dass sie sein Verhalten für überzogen halten, scheinen diesen nicht zu beeindrucken. Vor diesem Hinter-

grund wird der angegebene Streitwert zumindest für angemessen angesehen. Möglicherweise ist dieser auch noch weit höher anzusiedeln.

gez. Dr. Gigerl

- Dr. Gigerl -
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanwalt